

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
zHd Herrn Dr. Florian Herbst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per EMail an:
slv@bka.gv.at, florian.herbst@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrens-
gesetz geändert wird; Begutachtung**

Bezug: BKA-602.040/0013-V/1/2016

**Gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der
Verwaltungsgerichte**

1. Zur Verfahrenshilfe:

Mit der vorliegenden Novelle zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) soll die notwendige Anpassung der Verfahrenshilfe, die auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 25.6.2015, G7/2015 erforderlich wurde, erfolgen.

Gegen die beiden neugefassten Bestimmungen bestehen aus Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte grundsätzlich keine Bedenken.

2. Weitere Anregungen:

Auch wenn sich der vorliegende Entwurf fast ausschließlich auf die Neuregelung der Verfahrenshilfe beschränkt, erlauben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte darüber hinaus einzelne Punkte anzusprechen, die mit überschaubarem legislatischen Aufwand zu einer erheblichen Effizienzsteigerung der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit führen würden.

1. Es erschiene sinnvoll, auch im VwGVG eine dem § 193 ZPO entsprechende Bestimmung betreffend das Schließen der Verhandlung einzuführen. Dies mit der Konsequenz, dass, nachdem die Verhandlung geschlossen wurde, nur noch neues Vorbringen erstattet werden kann, welches ohne Verschulden der Parteien nicht bereits vor bzw in der Verhandlung vorgebracht wurde. Gerade in aufwändigen Verfahren, bei denen oft die Verkündung des Erkenntnisses aufgrund des umfangreichen Sachverhaltes sowie der zu lösenden Rechtsfrage nicht sogleich erfolgen kann, wird das Verfahren von Parteien immer wieder durch neue Eingaben, die weitere Ermittlungsschritte bzw Abklärungen erfordern, in die Länge gezogen. Dem könnte durch eine entsprechende Regelung für die Verhandlungen in Administrativverfahren begegnet werden.
2. Es sollte die Einführung der Möglichkeit einer "gekürzten Erkenntnisausfertigung" im 2. Abschnitt des VwGVG nach dem Modell der StPO (vgl § 270) angedacht werden. Das würde die Verwaltungsgerichte deutlich entlasten, die Verfahrensdauer verkürzen und damit rasch Rechtssicherheit bringen. Bei allen Landesverwaltungsgerichten sind eine Vielzahl von Verwaltungsstrafverfahren (bspw aus dem Verkehrsbereich) anhängig, die sehr häufig weder wesentliche Rechtsfragen berühren noch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. In Verwaltungsstrafsachen nimmt an vielen öffentlichen mündlichen Verhandlungen im Regelfall kein Vertreter der belangten Behörde teil und Amtsrevisionen werden in diesem Bereich nur ganz selten erhoben. Es erscheint ausreichend, diesen Parteien das Verhandlungsprotokoll zu übermitteln und ihnen dabei die Möglichkeit zu eröffnen, binnen festzusetzender Frist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zu begehren.
3. Das VwGVG enthält hinsichtlich der Durchführung von öffentlich mündlichen Verhandlungen für Administrativverfahren in § 24 VwGVG und für Verwaltungsstrafverfahren in § 44 VwGVG voneinander abweichende Regelungen. Es wird der Zweck, dem eine öffentlich mündliche Verhandlung dient, unterschiedlich bezeichnet, da in § 24 VwGVG von der „Rechtssache“ und in § 44 VwGVG von der „Sache“ gesprochen wird. Diese Unterscheidung hat auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Berücksichtigung gefunden (vgl VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Vereinheitlichung des Verhandlungsgegenstandes durch ein Ersetzen des Wortes „Rechtssache“ in § 24 Abs 4 VwGVG durch das Wort „Sache“ (siehe § 44 Abs 4 VwGVG) insofern zweckmäßig, um klarzustellen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung Teil des Ermittlungsverfahrens ist, in deren Rahmen die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes erfolgt.
4. Die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens sollten eigentlich durch Erkenntnis erfolgen. Der Verwaltungsgerichtshof schließt allerdings aus der Formulierung des § 50 VwGVG, dass die Aufhebung eines Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 VStG mit Beschluss zu erfolgen hat (vgl VwGH 29.4.2015, Fr 2014/20/0047). Ein solcher "Freispruch" wäre aber systematisch richtig als Erkenntnis zu erlassen.
5. Ein deutlich effizienzsteigerndes Instrument wäre die Möglichkeit, der belangten Behörde einzelne fehlende Ermittlungsschritte aufzutragen. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt VwGH 9.3.2016, Ra 2015/08/0025) lässt Zurückverweisungen nur in streng definierten Fällen zu und dies führt dazu, dass alle

Mängel im Ermittlungsverfahren von den Verwaltungsgerichten saniert werden müssen. Andererseits sind Verwaltungsbehörden meist besser ausgestattet und oft sachnäher. So erweist sich bei der jetzigen Rechtslage beispielsweise bereits die Anforderung einer einfachen Lichtbilddokumentation über die belangte Behörde als problematisch. Aus diesem Grund sollte § 66 Abs 1 AVG für die Verwaltungsgerichte anwendbar erklärt werden. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass für den Abgabebereich eine vergleichbare Bestimmung in § 269 Abs 2 BAO bereits existiert.

6. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Aktenanforderung bei Staatsanwaltschaften immer wieder auf Schwierigkeiten stößt. Begründet wird die Nichtübermittlung von Akten mit einer fehlenden gesetzlichen Grundlage. Es wäre daher naheliegend, nach dem Vorbild des § 76 Abs 1 StPO auch für ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden eine Verpflichtung zur Amtshilfe und Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgerichte gesetzlich vorzusehen.

Für die Präsidentinnen und die Präsidenten der Verwaltungsgerichte

Dr. Christoph Purtscher
(Präsident Landesverwaltungsgericht Tirol)